

Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der § 58 Abs. 1 Nr. 8 und § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung 23.06.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des Hallenbades in Wiesmoor werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Soweit die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Entgelten enthalten.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die Nutzer*innen des Hallenbades zahlen folgende Entgelte:

1. Tageskarten

1.1 Kinder und Jugendliche von 4 -17 Jahre	3,00 €
1.2 Erwachsene	5,00 €

2. 10er Karten

2.1 Kinder und Jugendliche von 4 - 17 Jahre	27,00 €
2.2 Erwachsene	45,00 €

3. Vereine und Gruppen

3.1 Wiesmoorer Vereine	80,00 €
3.2 Vereine für Sport mit Menschen mit Behinderung	55,00 €
3.3 Nutzung des Bewegungsbeckens	52,00 €
3.4 Vereine außerhalb des Stadtgebietes Wiesmoor	195,00 €

4. Schulen

4.1 Wiesmoorer Schüler*in im Rahmen des Sportunterrichtes (pro Schüler*in)	1,75 €
4.2 Schulen außerhalb des Stadtgebietes Wiesmoor	195,00 €

5. Schwimmkurse

15 Einheiten (einschließlich Eintrittsgelder)	150,00 €
---	----------

§ 3 Fälligkeit und Gültigkeit

- (1) Die Entgelte sind vor dem Betreten des Hallenbades durch Lösen einer Eintrittskarte am Kassenautomaten zu entrichten.
- (2) Tageskarten berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Hallenbades am Lösungstag. Die 10er Karten berechtigen zum zehnmaligen Eintritt.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Entgelterstattung statt und es wird kein Ersatz geleistet.

Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Wiesmoor

- (4) Das Entgelt ist auch dann von den Vereinen zu entrichten, wenn eine gebuchte Schwimmzeit ohne Inanspruchnahme bleibt, sofern die Nichtnutzung nicht auf ein Verschulden des Betreibers des Hallenbades Wiesmoor zurückzuführen ist.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 (mit Ausweis) zahlen 50 % des Tageskartenpreis (vgl. § 2 Nr. 1). Eine Begleitperson zahlt ebenfalls den entsprechenden ermäßigten Preis, sofern das „Merkzeichen B“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.
- (2) Folgende Personen zahlen mit einem entsprechenden Nachweis den Kinder- und Jugendtarif:
- Inhaber*innen der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen,
 - Inhaber*innen der Jugendleiter*in-Card (Juleica),
 - Studierende bis zum 25. Lebensjahr
 - Schüler*innen (ab dem 18. Lebensjahr),
 - Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienstleistende.
- (3) Kinder unter 4 Jahren, sowie Geburtstagskinder, die ihren Geburtstag im Hallenbad feiern, erhalten freien Eintritt.

§ 5 Dauer der Benutzung

- (1) Der unter § 2 Nr. 1 und 2 dieser Entgeltordnung zu entrichtende Eintrittspreis, bezieht sich auf die gesamte Dauer der zusammenhängenden öffentlichen Badezeit.
- (2) Für Vereine und Gruppen bezieht sich das festgesetzte Entgelt auf jeweils eine Stunde, für Schulen auf 45 Minuten.
- (3) Für das Bewegungsbecken bezieht sich das festgesetzte Entgelt auf 45 Minuten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eintrittspreisordnung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Wiesmoor, den 24.06.2025

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister